

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

**BÜRO**

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.560/0070-Präs/2012

Bearbeiterin: Mag. Simone Böckmann

E-Mail: simone.boeckmann@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2221

DVR: 0939579

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

nachrichtlich:

1. Mag. Florian Herbst  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

2. Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

per e-mail

Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012;  
Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 02.10.2012, GZ. BKA-602.040/0014-V/1/2012, eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012), wie folgt Stellung:

## **Artikel 1: Zum Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG):**

### Zu § 1:

Es wird angeregt, die Formulierung „den“ Senat durch „einen“ Senat zu ersetzen.

### Zu § 3:

Es wird – gegebenenfalls pro futuro – angeregt, eine dem § 3 Abs. 4 entsprechende Bestimmung in die Jurisdiktionsnorm aufzunehmen, um eine rechtliche Grundlage auch für die Leistung der Rechtshilfe der Zivilgerichte an die Verwaltungsgerichte zu schaffen.

### Zu § 5:

Der Begriff „Schriftführer“ sollte hier nicht verwendet werden, da das Institut des Schriftführers weder (außer an dieser Stelle) im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz noch im Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen ist.

### Zu § 6:

Angeregt wird, die (nur) in den Erläuternden Bemerkungen zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 angeführten Folgen einer im vorangegangenen Verwaltungsverfahren erfolgten Präklusion in den Gesetzestext aufzunehmen.

Angeregt wird überdies eine „Öffnungsklausel“ anzudenken, um allenfalls in bestimmten Materien für erforderlich erachteten Legalparteien Parteistellung zu ermöglichen.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, explizit darauf abzustellen, welche Parteien an dem durch den angefochtenen Bescheid abgeschlossenen verwaltungsbehördlichen Verfahren beteiligt waren (und ihre Parteistellung nicht verloren haben). Dies würde freilich (auf Ebene des VwGVG) keine Abhilfe für jene Legalparteien schaffen, die sich erst nach Abschluss des verwaltungsbehördlichen Verfahrens einschalten wollen/sollen.

Zu § 7:

Bei der Wortfolge „In einer Angelegenheit der der Landesverwaltung“ hat ein „der“ zu entfallen.

Zu § 8:

Betreffend die Beschwerdeeinbringung wäre es im Hinblick auf die Formulierung des § 13 wünschenswert, ausdrücklich zu normieren, dass die Beschwerde nur schriftlich (wenn auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) und bei der belangten Behörde eingebracht werden kann (die Erläuternden Bemerkungen sprechen in diesem Zusammenhang lediglich davon, dass die Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht werden „soll“), auch wenn sich dieser Umstand durchaus aus § 13 ergibt, weil es sich bei einer Beschwerde um einen Schriftsatz handelt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die direkte Einbringung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht entsprechend – dem vom Verwaltungsgericht gemäß § 18 des Entwurfs nicht anwendbaren – § 63 Abs. 5 AVG fristwährend ist. Eine ausdrückliche Regelung im VwGVG, welche Wirkung die direkte Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat, wäre im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit vorteilhaft.

Neben dem Verzicht auf eine Beschwerde in § 8 Abs. 2 wird eine Prüfung angeregt, eventuell auch die Möglichkeit der Zurückziehung einer Beschwerde ausdrücklich vorzusehen, die nach der Rechtsprechung zum AVG auf die in (dem gemäß § 18 des Entwurfs für das Verwaltungsgericht nicht anwendbaren) § 63 Abs. 4 AVG enthaltene Regelung des Berufungsverzichtes gestützt wird. Diese Ermächtigung zur Zurückziehung sollte nicht auf Bescheidbeschwerden beschränkt sein, sondern auch auf andere Beschwerdearten erstreckt werden, insbesondere Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden; insofern hinsichtlich letzterer die Zulässigkeit im Bereich des AVG allenfalls nicht eindeutig geklärt erscheint, wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf selbst im Zusammenhang mit der Kostenregelung des § 41 Abs. 3 von der Zulässigkeit einer Zurückziehung der Maßnahmenbeschwerde ausgeht.

Zu § 10:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass jede Determinierung der Form und des Inhalts einer Beschwerde in einem Verfahren, das keine Anwaltpflicht kennt, zu

Mängelbehebungsverfahren führen wird (deren Umfang auch von der jeweiligen Auslegung durch die Verwaltungsgerichte abhängen wird). Die reformatorisch entscheidenden Verwaltungsgerichte haben zudem – im Gegensatz zum VwGH, der weitgehend kassatorisch entscheidet – auf die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt abzustellen; zu starke Einschränkungen auf (konkrete) Beschwerdepunkte könnten daher auch in dieser Hinsicht zu Spannungsverhältnissen führen.

Demgegenüber erschiene es (alternativ oder kumulativ) nicht ausgeschlossen, allfällige Fokussierungen des Prüf- bzw. Prozessgegenstandes über Formen von Neuerungsverboten oder Präklusionswirkungen zu erreichen.

#### Zu § 11:

Es wird angeregt, die gegenständliche Bestimmung durch eine allgemeine das Recht auf Parteiengehör regelnde Bestimmung zu ersetzen.

#### Zu § 12:

Auf Grundlage des Wortlautes ist nicht hinreichend gewährleistet, dass (erforderliche) abweichende Sonderregelungen insbesondere zur aufschiebenden Wirkung (z.B. im Bereich des AIVG oder AsylG 2005) in den Materiengesetzen zulässig sind. Es wäre sicherzustellen, dass § 61 Abs. 1 und 2 auch im Vorverfahren anwendbar ist.

#### Zu § 14:

Abs. 2: Angeregt wird die Einfügung der unter Anführungszeichen gesetzten Wortfolge: Die Behörde kann „bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht“ die aufschiebende Wirkung ausschließen. Dies sollte nicht nur in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen.

Abs. 3: Die Formulierung könnte insofern missverständlich sein, als damit auch der „Hauptinhalt“ des die Sache erledigenden Bescheides gemeint sein könnte, aber offenbar (nur) eine Änderung gemeint ist, die eine andere Entscheidung (bloß) in der Sache der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnte. Eine Klarstellung erschiene wünschenswert.

Zu § 15 iVm § 17:

Die Rechtsfolgen sind weder in Bezug auf die Beschwerdeentscheidung noch in Bezug auf den Vorlageantrag klar geregelt.

Die im zweiten Satz des § 17 Abs. 2 vorgesehene Mitteilung über das Außerkrafttreten der Beschwerdeentscheidung an sonstige Parteien steht nicht im Einklang mit der Regelung des ersten Satzes und mit den Erläuternden Bemerkungen.

Ziel sollte es sein, dass die Beschwerdeentscheidung nicht außer Kraft tritt sowie klarzustellen, welche Entscheidung der Behörde Gegenstand der Prüfung des Bundesverwaltungsgerichts ist, ob also die Beschwerdeentscheidung an die Stelle der ersten Entscheidung der Behörde tritt und diese ersetzt sowie diesfalls der Vorlageantrag den Erfordernissen einer Beschwerde im Sinne des vorgeschlagenen § 10 zu entsprechen hätte. Andernfalls erscheint die Möglichkeit der unmittelbaren Verwertung eines in der Beschwerdeentscheidung erzielten Ermittlungsergebnisses nicht gesichert.

Weiters wird angeregt zu prüfen, ob das gewünschte Ziel, in der Begründung der Beschwerdeentscheidung auch Aussagen treffen zu können, die über die Begründung des (ursprünglichen) Bescheides hinausgehen (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 15) nicht auch dadurch erreicht werden kann, dass es der Behörde ermöglicht wird, im Rahmen der Beschwerdeentscheidung einen Bescheid mit gleichem Spruch, aber anderer Begründung (neu) zu erlassen und dies nicht über eine Abweisung der Beschwerde zu erreichen.

Zu § 16:

Korrespondierend zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 38 VwGG wird angeregt, § 16 VwGVG nicht als „kann“-Bestimmung zu formulieren; es sollte die Verpflichtung der Behörde bestehen, den Bescheid binnen einer Frist von bis zu drei Monaten zu erlassen, sodass die Behörde den Bescheid binnen einer Frist von bis zu drei Monaten zu erlassen „hat“.

Zu § 18:

Anzudenken wäre, eine (wörtlich) „sinngemäße“ (subsidiäre) Anwendung des AVG durch die Verwaltungsgerichte zu normieren (vgl. bspw. § 53 Abs. 6), da das AVG zahlreiche Gesetzesbegriffe wie etwa „Behörde“, „Bescheid“, etc. (beispielhaft hervorgehoben seien

nur die Bestimmungen des § 6 AVG, § 44a, sowie der III. Teil des AVG [Erlassung von Bescheiden]) beinhaltet, deren Anwendung, sofern sie nicht sinngemäß vorgesehen ist, nicht problemlos erfolgen könnte.

Jedenfalls bedarf es einer Sondernorm bezüglich der Säumnisfälle des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG analog zu § 12 für das gesamte Verfahren.

Entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmung soll § 66 Abs. 1 AVG für die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar sein. Die Möglichkeit, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde durchführen zu lassen, ist damit für die Verwaltungsgerichte nicht (mehr) gegeben. Es wird angeregt, eine solche Möglichkeit vorzusehen, zumal dem Verwaltungsgerichtshof eine solche Möglichkeit gegenüber den Verwaltungsgerichten zukommt (vgl. den vorgeschlagenen § 42 Abs. 4 VwGG).

Gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung soll auch der 5. Abschnitt des II. Teiles des VStG für die Verwaltungsgerichte nicht anwendbar sein; dieser entfällt gemäß der vorgeschlagenen Z 44 zu Artikel 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 jedoch ohnehin, sodass der Verweis ins Leere geht.

Hingewiesen wird schließlich auf die Erläuternden Bemerkungen, in denen es u.a. heißt: *„Der vorgeschlagene § 18 ordnet für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine subsidiäre Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze an.“*

Dieses Ziel wird jedoch im Gesetzestext jedenfalls im Bereich des Vergaberechts nicht zur Gänze erreicht, weil jener sich nur *„auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG“* bezieht. Die Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens sind jedoch in Art 130 Abs. 2 Z 2 B-VG geregelt und dementsprechend nicht mitumfasst. Eine entsprechende Ergänzung wird daher angeregt.

#### Zu § 26:

Der vorgeschlagene (sich offenbar an den betreffenden Bestimmungen des VStG zum Verfahren vor den UVS orientierende) § 26 legt einen sehr strengen Maßstab in Bezug auf die Grundsätze der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit an und geht über die diesbezüglich bisher nach AVG geltenden Bestimmungen für das Verfahren vor den UVS hinaus. Er geht auch über jene Anforderungen, die Art. 6 EMRK für civil rights verlangt, hinaus. Allerdings wird das VwGGV auch für zahlreiche Verfahren gelten, die nicht von

Art. 6 EMRK oder Art. 47 Grundrechtscharta erfasst sind. In vielen Fällen kann dem Grundsatz des Parteiengehörs unter Bedachtnahme auf Art. 6 EMRK auch auf andere Weise – weit zweckmäßiger und verfahrensökonomischer – entsprochen werden. Um diese Möglichkeit im jeweiligen Einzelfall nicht gänzlich auszuschließen, sollte § 26 (soweit es um Rechtsachen geht, die keine Verwaltungsstrafsachen sind) sich an den bisherigen Regelungen des AVG orientieren, oder zumindest auf jenes Maß reduziert werden, das Art. 6 EMRK für civil rights vorsieht, zumal die vorgeschlagenen §§ 48 bis 51 betreffend Verfahren in Verwaltungsstrafsachen die entsprechenden Bestimmungen aus dem VStG abbilden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Abs. 6 mit einem Einschub „soweit dies Art. 6 EMRK erforderlich macht“ zu versehen bzw. nach den Bestimmungen des AVG (§§ 67e, 67f) zu gestalten.

Ansonsten sollte jedenfalls die Möglichkeit, Befunde und Gutachten zu verlesen, weiter gefasst werden. Besonders in jenen Verfahren, in welchen einerseits ein Interesse von Parteien an einer Verfahrensverzögerung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und sich andererseits oft mehrere (oder eine Vielzahl von) Befunde(n) bzw. Gutachten in den Verwaltungsakten befinden, kann diese Bestimmung zu einem unverhältnismäßig großen Verhandlungsaufwand und damit verbundenen hohen Kosten führen, da damit gerechnet werden muss, dass Parteien einer Verlesung nicht zustimmen, was in der Regel zu einer Vertagung der Verhandlung und zur Ladung der Sachverständigen führen müsste.

Gleichzeitig würde die in den beiden letzten Fällen des Abs. 7 für die Fälle der Änderung der Zusammensetzung des Senats vorgesehene Verlesung von Aktenstücken in Verfahrensbereichen, die ein großes quantitatives Aktenvolumen aufweisen, zu Verfahrensverzögerungen führen.

Angemerkt wird im Hinblick auf Abs. 1 und Abs. 3, dass es in Vergabekontrollverfahren erforderlich sein kann, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer Partei (zB Kalkulationsdetails eines Angebotes) bei der mündlichen Verhandlung zu erörtern. In einem solchen Fall könnte es erforderlich sein, zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dieser Partei, andere Parteien zeitweise von der Verhandlung auszuschließen; u.U. könnte diesbezüglich eine Öffnungsklausel vorgesehen werden.

Zu §§ 27, 28, 29, 30, 31:

Es wird angeregt, klarzustellen, dass diese Gebühren mit Beschluss bestimmt werden; vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu den vorgeschlagenen §§ 33, 34 und 37.

Zu § 32:

Der letzte Satz der vorgeschlagenen Bestimmung scheint zu einschränkend formuliert zu sein, da er offenbar doch jedenfalls von der Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung auszugehen, die aber nach dem vorgeschlagenen § 25 (und nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes) nicht in allen Fällen zwingend sein wird.

Zu § 33:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist offenbar alles, was enderledigend ist, mit Erkenntnis zu entscheiden; dies würde aber auch für Zurückweisungen (als verspätet, wegen mangelnder Verbesserung,...) gelten, weil auch diese die Rechtssache erledigen; selbiges gilt etwa auch für Einstellungen des Verfahrens, etwa nach Zurückziehungen der Beschwerde, oder – wie im Asylbereich – bei Einstellung wegen Abwesenheit des Asylwerbers. Für eine solche Auslegung könnten auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 37 sprechen („*Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die die Rechtssache nicht erledigen, sollen in Form eines Beschlusses ergehen*“). Eine Zusammenschau mit § 34 legt wiederum eine andere Auslegung nahe. Danach wären nur Entscheidungen in der Sache selbst, also inhaltliche Entscheidungen, mit Erkenntnis zu erledigen, womit im Wesentlichen das bisherige System beibehalten würde.

Es wird daher eine Klarstellung angeregt, in welchen Fällen eine Erledigung mit Erkenntnis oder mit Beschluss zu erfolgen hat.

Zu § 34:

Nach der vorgeschlagenen Formulierung des § 34 Abs. 2 ("In allen sonstigen Fällen") hat das Verwaltungsgericht dann meritorisch zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erfüllt sind (Fälle des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, geklärt Sachverhalt oder "leicht" feststellbarer Sachverhalt durch das Verwaltungsgericht), aber auch dann, wenn Abs. 1 nicht erfüllt ist, sofern die Behörde keinen Widerspruch eingelegt hat. Zu klären ist in diesem Zusammenhang das Verhältnis der Absätze 1 und 2 bzw. worauf sich die Wortfolge „In allen sonstigen Fällen“ bezieht. Diese Wortfolge kann sich entweder auf die „sonstigen Fälle“ des Art. 130 B-VG – d.h. alle anderen als den des Abs. 1 Z 1 beziehen



(somit würde diese Wortfolge beispielsweise Fälle im Bereich des Art. 130 Abs. 2 Z 3 B-VG, sohin Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten betreffen), oder aber auf die Unterfälle des § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 des Entwurfs, wenn nämlich der maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder nicht mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Auch wäre denkbar, dass sich die Wortfolge „In allen sonstigen Fällen“ kumulativ auf alle Tatbestandselemente des Abs. 1 bezieht. Dies hätte aber jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf die Frage einer Kassationsbefugnis des Verwaltungsgerichtes, insbesondere ob einerseits eine meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht jedenfalls ausgeschlossen ist, wenn die Behörde Widerspruch eingelegt hat (und das Verwaltungsgericht den Bescheid der Behörde daher jedenfalls zu beheben hat, was eine Ausweitung der Kassationsbefugnis/-verpflichtung des Verwaltungsgerichtes darstellt), und ob andererseits für die Zulässigkeit der Kassation zusätzlich noch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

Es erscheint daher aus dem Verhältnis der Absätze 1 und 2 nicht eindeutig ableitbar, ob das Verwaltungsgericht in den Fällen – und nur in den Fällen - des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, sohin in den Fällen von Beschwerden über den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, bereits dann mit einer Kassation vorgehen kann, wenn der Sachverhalt nicht feststeht oder die Feststellung des Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder nicht mit einer erheblichen Ersparnis der Kosten verbunden ist (wie die Formulierung des Abs. 1 nahelegt), ohne dass die in Abs. 2 normierten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen – die sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen der Kassationsbefugnis/-verpflichtung darstellen, nämlich der Widerspruch der Behörde und die Erforderlichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung – für eine inhaltliche Entscheidung bzw. für eine Kassation beachtlich sind.

Auch die die Erläuternden Bemerkungen geben in diesem Zusammenhang nicht ausreichend Aufschluss (abgesehen davon, dass die Erläuternden Bemerkungen offensichtlich davon ausgehen, dass auch die Verwaltungsstrafsachen im vorgeschlagenen § 34 geregelt werden, was aber nicht der Fall ist, weil die Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen in § 52 geregelt werden, soll § 34 Abs. 2 - wie in den Erläuternden Bemerkungen bemerkt wird - dem bisherigen § 67h Abs. 1 AVG

entsprechen). Angeregt wird eine Formulierung, die sich auf den Text der Verfassungsbestimmung des Art. 130 Abs. 4 B-VG beschränkt.

Zu § 34 Abs. 2 und 3 iZm § 57 Abs. 1:

An die Stelle der belangten Behörde müsste gemäß § 57 der Auftraggeber treten. Ein Widerspruchsrecht (gemäß § 34 Abs. 2) des zu kontrollierenden Auftraggebers wäre jedoch sinnwidrig. Ebenso ist § 32 Abs. 3 in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nicht passend, weil es in diesem Bereich keine Behörde gibt, deren Bescheid behoben und an die die Angelegenheit zurückverwiesen werden könnte.

Zu § 35 Abs. 3:

Die Frage, wann eine Entscheidung nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht sogleich nach deren Schluss verkündet werden kann (der Entwurf bildet § 67g Abs. 2 Z 2 AVG ab), kann im Einzelfall schwierig zu beantworten sein. Eine legistische Erweiterung der Möglichkeit, eine Entscheidung auch schriftlich erlassen zu können in Bereichen, in denen die Garantien des Art. 6 EMRK nicht oder nicht in vollem Umfang gelten (wie etwa im Asylbereich), wäre daher zu begrüßen. Diese Bestimmung sollte auf die Garantien des Art. 6 EMRK (bzw. Art. 47 GRC) verweisen. Als Modell käme etwa § 67d Abs. 4 AVG in Betracht.

Zu § 37:

Auf die Anmerkungen zu § 33 wird verwiesen.

Zu § 38:

Die Bestimmung scheint jene Fälle nicht zu erfassen, in denen eine zulässige Revision nicht erhoben wurde.

Es sollte sohin auf die objektive Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erhebung einer Revision abgestellt werden.

Zu § 39:

Abs. 2: Bei der Wortfolge „die Angabe gemäß § 16 Abs. 1“ handelt es sich offenbar um einen unrichtigen Verweis.

Abs. 4: Sicherzustellen ist, dass sich die Behörde nicht ihrer Pflicht zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht entziehen kann.

#### Zu § 40:

Im Spezialfall des § 34 Abs. 6 wird angeregt, in Bezug auf den Beginn der Entscheidungsfrist für das Verwaltungsgericht nicht auf den Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist, sondern auf den Zeitpunkt der Wiedervorlage der Akten an das Verwaltungsgericht abzustellen, weil auch der Fall denkbar ist, dass die Behörde die durch Verwaltungsgericht gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt und auch mit der Wiedervorlage der Akten säumig ist.

#### Zu § 41:

Dem § 41 könnte allenfalls eine Generalklausel wie § 74 AVG vorangestellt werden.

Ungeachtet dessen wurde im Zuge der Diskussions- und Meinungsbildungsprozesse (im Asylgerichtshof) zum vorliegenden Gesetzesentwurf auch diskutiert, in das im AVG vorgesehene System der Selbsttragung der Kosten Elemente eines Erfolgsprinzips aufzunehmen. Eine Möglichkeit wäre etwa die Einhebung von – pauschalieren – (gegebenenfalls auch verhältnismäßig geringen) Antragsgebühren, die im Falle des Obsiegens vom unterlegenen Prozessgegner zurückerstattet würden.

Vorgesehen werden könnten in diesem Zusammenhang allgemeine Gebührenregelungen im Verfahrensgesetz und die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen in den Materiengesetzen; alternativ dazu könnte im Verfahrensgesetz von Gebührenregelungen abgesehen, dafür aber eine Ermächtigung des Materiengesetzgebers aufgenommen werden, entsprechende Bestimmungen zu normieren. Darüber hinausgehende Kosten sollten weiterhin dem Selbsttragungsprinzip unterliegen, wenngleich Ausnahmeregelungen in den Materiengesetzen (insbesondere in Mehrparteienverfahren) sinnvoll sein könnten.

Über § 41 hinaus wird angeregt sicherzustellen, dass für den Fall von Einbringungsgebühren nur Pauschalsätze normiert werden dürfen.

#### Zu § 42 Abs. 2:

Der Verweis „im Sinne des Abs. 1 Z 2“ ist unklar bzw. unzutreffend, weil es in Abs. 1 keine Z 2 gibt.

Zu § 46:

Laut den Erläuternden Bemerkungen entspricht die vorgeschlagene Frist von zwölf Monaten der Verjährungsfrist des § 51 Abs. 7 VStG; diese beträgt aber tatsächlich fünfzehn statt zwölf Monate.

Zu § 47:

Abs. 4: Angeregt wird, diese Bestimmung an den vorgeschlagenen § 25 Abs. 4 anzugleichen.

Abs. 5 ist wortgleich mit der ohnehin anwendbaren Bestimmung des § 25 Abs. 5 und könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 49:

Laut den Erläuternden Bemerkungen wurde nur § 51e Abs. 7 VStG (gemeinsame Durchführung der Verhandlung; „Verbindung der Verfahren“) nicht übernommen; nicht zu entnehmen ist, warum dies nicht der Fall ist

Zu § 57:

Die Verweisung im vorgeschlagenen § 57 erscheint zu pauschal (vgl. Anmerkungen zu § 34) und führt zu nicht gewünschten Ergebnissen.

Zu § 61 Abs. 2:

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu den §§ 6, 8, 12 und 14 des Entwurfs.

**Artikel 2: Zum Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG):**

Zu § 4:

Abs. 2: In Z 5 ist das Wort „Mitglieder“ durch die Wortfolge „Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder“ zu ersetzen.

Abs. 6: Da die normierte Regelung über die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses einer näheren Ausgestaltung bedarf, wird vorgeschlagen, dem Abs. 6 einen Satz anzuschließen, der vorsieht, dass die diesbezüglichen Regelungen in der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes zu treffen sind.

Zu § 5 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 2:

Zur Klarstellung und in Anlehnung an den Entwurf des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 sollte gesetzlich normiert werden, dass die Bestellung zu LeiterInnen der Außenstellen und zu Kammervorsitzenden bzw. deren StellvertreterInnen nur mit Zustimmung der jeweils betroffenen RichterInnen erfolgen darf.

Zu § 7 Abs. 1 und 2:

Im Hinblick auf die Verwendung des Begriffes „Mitwirkung“ in § 7 Abs. 2 wird angeregt, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass fachkundige Laienrichter nicht zu einem aus drei Richtern bestehenden Senat gemäß Abs. 1 hinzutreten.

Aus verfahrensökonomischen Überlegungen (va. im Hinblick auf die verfahrens-administrativen Abläufe und deren Zeitfaktoren) wird vorgeschlagen, die Größe der Senate generell auf drei Mitglieder zu beschränken.

Zu § 10 Abs. 3:

Gegenständliche Bestimmung ist mit der vorgesehenen Regelung des Entwurfs für § 209 Z 4 RStDG zu harmonisieren.

Zu § 11 Abs. 2:

Das Wort „Personalsenates“ gehört durch das Wort „Geschäftsverteilungsausschusses“ ersetzt.

Zu § 12:

Abs. 2: Im zweiten Satz gehört das Wort „dürften“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

Abs. 3: Im zweiten Satz gehört die Wortfolge „vor dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.

Zu § 15 sowie § 27 Abs. 2:

In Anlehnung an die Regelungen der Justiz (§ 26 Abs. 1 GOG) wird aus Zweckmäßigkeitsgründen angeregt, das Geschäftsverteilungsjahr von 1. Februar bis 31. Jänner laufen zu lassen. In diesem Zusammenhang kann die im AsylGHG vorgesehene Einsichtsfrist in § 15 weiterhin in Geltung bleiben.

Zu § 20:

Es wird angeregt, das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Erkenntnisse“ zu ersetzen.

Zu § 22:

Es wird angeregt, Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, dass der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes die ausführenden Regelungen hinsichtlich der Vorsitzführung (Vorsitzender, Stellvertreter) des Controllingausschusses überlassen werden.

Darüber hinaus wird von Seiten der RichterInnen des Asylgerichtshofes angeregt, dass die Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts vorsehen kann, die Empfehlungen des Controllingausschusses auch den RichterInnen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 23:

Es wird vorgeschlagen, in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, dass Geschäftsausweise schon bisher im Asylgerichtshof mit elektronischem Datenbankauszug durch die Controllingabteilung erstellt werden, sodass keine zusätzliche Arbeitsbelastung für die RichterInnen entsteht. Die Einzelheiten (Form und Inhalt) wären in der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes zu regeln.

Außerhalb der vorgeschlagenen Normen wird angemerkt:

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Übergangsbestimmungen der jeweiligen Materiengesetze Regelungen zur Überleitung der fachkundigen LaienrichterInnen – betreffend jene Rechtssachen, in denen bereits vor dem 01.01.2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat – aufgenommen werden sollten.

Es ist eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, welches Organ für die Wahlanfechtung der richterlichen Gremien des Bundesverwaltungsgerichtes zuständig ist (vgl. § 46 Abs. 2 RStDG).

### **Artikel 3: Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG)**

#### Einleitung:

Die Nachbildung des Systems der Revision in der ZPO führt dazu, dass eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Verfahrensschritten, die im heutigen Beschwerdesystem vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wahrgenommen werden (Einbringung, Gebühreneinhebung, Vorverfahren, Entscheidung über die aufschiebende Wirkung), künftig auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Darüber hinaus unterliegen alle Fragen, über die das Verwaltungsgericht im Revisionsvorverfahren (im Entwurf als Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht bezeichnet) zu entscheiden hat, einer weiteren Prüfung durch den VwGH. Es ist daher fraglich, inwiefern dies zu einer Entlastung des VwGH beiträgt.

Darüber hinaus wird im Interesse der Verfahrensökonomie dringend angeregt, für die Fälle einer anhängigen (zugelassenen) Revision eine dem heutigen § 42 Abs. 6 und 7 AsylG 2005 nachgebildete Bestimmung, die eine Aussetzung von Verfahren ermöglicht, aufzunehmen.

#### Besonderer Teil:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf in Bezug auf die Frage, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen des Revisionsvorverfahrens durch Einzelrichter oder einen Senat entscheidet, keine Regelung trifft.

Obwohl es – aus diversen Gründen – naheliegt, dass derartige Entscheidungen durch einen Einzelrichter getroffen werden, erscheint eine diesbezügliche Klarstellung wünschenswert.

#### Zu § 24:

Die in Abs. 1 genannte Formulierung, „*dass jeder vom Verwaltungsgerichtshof zu verständigenden Partei*“ ist unvollständig; vor dem Hintergrund, dass nach der vorgeschlagenen Bestimmung jedenfalls bis zur Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof die Schriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen sind und

die Zuständigkeit für die Führung des Revisionsvorverfahrens entsprechend der vorgeschlagenen Bestimmung des § 30b zunächst beim Verwaltungsgericht liegt, wäre auch das Verwaltungsgericht einzufügen.

#### Zu § 25a:

Es wird angeregt, klarzustellen, ob die Rechtswidrigkeit von in Abs. 2 genannten Beschlüssen nach Z 1 betreffend Akteneinsicht bzw. nach Z 5 „XXX“, gegen die eine Revision nicht zulässig ist, in keiner Weise oder erst in der Revision gegen das die Angelegenheit erledigende Erkenntnis geltend gemacht werden kann, wie dies in Abs. 3 für verfahrensleitende Beschlüsse vorgesehen ist.

#### Zu § 28:

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage und im Wertungswiderspruch zu den Erläuternden Bemerkungen zum vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 Z 4 VwGVG ist die „bestimmte“ Bezeichnung der Rechte in Abs. 1 Z 4 nicht (mehr) erforderlich.

Regelungstechnisch ist anzumerken, dass die Nennung von „Beschlüssen“ in den Abs. 1 und 2 insofern redundant ist, da in Abs. 6 ausgeführt wird, dass auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind (vgl. die Regelungstechnik des § 26).

In Abs. 4 müsste es richtigerweise „nachtragen“ statt „nachzutragen“ heißen.

#### Zu § 30b:

Das „Offenbarkeitskalkül“ in Abs. 1 hinsichtlich der Frage der Unzuständigkeit sollte entfallen.

Es wäre klarzustellen, welche Verfahrensbestimmungen das Verwaltungsgericht im Revisionsvorverfahren anzuwenden hat (vgl. den Wegfall der vorgesehenen Anwendung des IV. Teiles des AVG ).

#### Zu 30c:

Im Hinblick auf Abs. 3 ist unklar, ob es gegen einen Beschluss nach § 30c Abs. 3 („Unzulässige Vorlageanträge sind vom Verwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen.“) ein Rechtsmittel/einen Rechtsbehelf gibt. Jedenfalls ist ein solcher



Beschluss gemäß § 25a Abs. 2 Z 4 nicht mit Revision bekämpfbar. Fraglich ist allerdings, ob einem solchen Beschluss seinerseits mit Vorlageantrag begegnet werden kann, was nach dem Wortlaut aber nicht der Fall sein dürfte.

Zu §§ 38, 42a:

Begrüßt wird, dass sich der Fristsetzungsantrag – wie sich aus Abs. 2 Z 3 ergibt – auf die Erlassung einer Entscheidung (und nicht auch auf die Vornahme einer bestimmten Prozesshandlung) zu richten hat.

§ 42a scheint in einem Verhältnis zu § 38 zu stehen, das in der Praxis einen voraussichtlich wenig relevanten Spielraum von drei Monaten eröffnen würde, wobei angemerkt wird, dass sich in Einzelfällen drei Monate als zu kurz erweisen könnten.

Zu §§ 41 und 42:

Die dort vorgesehenen Regelungen über die Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses nehmen auf die in Art. 133 Abs. 4 B-VG festgelegten Voraussetzungen über die Zulässigkeit der Revision keinen Bezug.

Zu § 46:

Der Verweis in Abs. 4 auf § 30 a Abs. 1 zweiter Satz ist insofern unzutreffend, als es keinen zweiten Satz gibt.

**Artikel 6: Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)**

Zu § 19:

In Abs. 4 hat im Wort „einfachen“ der letzte Buchstabe zu entfallen.

Zu § 44e:

Der in Abs. 2 enthaltene Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 67e geht ins Leere, da dieser gemäß Artikel 6 Z 21 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 zu entfallen hat.

Zu § 69:

In Abs. 1 Z 3 entfällt der Klammerausdruck Gericht, während er im vorgeschlagenen § 38 Abs. 1 Z 3 VwGVG zu finden ist.

## **Artikel 7: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG)**

### Zu § 24:

Im Hinblick darauf, dass § 79a AVG gemäß Artikel 6 Z 33 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 zu entfallen hat, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.


### Zu § 25:

Der Wortlaut des Abs. 3 scheint vor dem Hintergrund, dass es in Zukunft offenbar willkürlich scheint, ob ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eine Verwaltungsübertretung anzeigt, wenn das Ausmaß und die Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen gering sind, nicht unproblematisch.

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. Oktober 2012  
Der Präsident  
Perl

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	Aahc90ntFbeKNP845Upw5H4TtbXimH3uHI2Cv31N727KsdjD2o3+D2DOVoWrTtsLI7f k4rz6Jwf1ZqxJ/t3xzE1a7VJDSlz8fhFRN0P8ZfKgtiNpxJkjCAV64BelhIOR3y3eB +44PkGS2X1KZ1JLXm71935FMbOy91CQFut3G0=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof, O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-30T13:00:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	